

INTERESSENGEMEINSCHAFT  
ALTANSCHLIESSER  
SCHULZENDORF  
( IGAS )  
Schillerstraße 28  
15732 Schulzendorf

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE  
FÜR FLUGSICHERHEIT;  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ  
UND NACHTFLUGVERBOT  
Stubenrauchstraße 71  
15732 Eichwalde

Schulzendorf / Eichwalde, den 1. August 2019  
Az.: Io + EG

MÄRKISCHER ABWASSER-UND WASSERZWECKVERBAND

- Vorstandsvorsteher -  
Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski  
Köpenicker Straße 25  
15711 Königs Wusterhausen

A u f f o r d e r u n g zur rechtskonformen Änderung  
aller MAWV-Satzungen für Wasser und Abwasser zu  
Beiträgen und Gebühren ;  
N a c h t r a g zum Schreiben vom 6. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Sczepanski,

1. da Sie unsere vielfältigen Hinweise zu Rechtsverletzungen des MAWV  
mißachteten und nun nach dem BGH-Urteil vom 27. Juni 2019 in der  
Rechtssache III ZR 93/18 sogar die Auszahlung von echten Altanschie-  
ßerbeiträgen gem. BVerfG-Urteil unbegründet einstellten, fordern wir  
Sie hiermit auf,

T.: bis zum 31. Oktober 2019

neue rechtskonforme Satzungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, weil

- alle derzeitigen Satzungen wegen Sittenwidrigkeit
- aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben
- infolge Betrug zugunsten Dritter und
- unter bewußter Verletzung des Verursacherprinzips gem. der  
EU-Wasserrahmen-Richtlinie (EU-WRRRL) 2000/60/EG,
- Verstoßes gegen das Doppelbelastungsverbot gem. dem Ihrerseits für  
Ihre "Optionen" herangezogenen Gutachten von Prof. Brüning für die  
Landesregierung durch Nachwende-Investitionskosten-Umlegung über  
Gebühren v o r Altanschließerbeitragserhebung,
- die rechtswidrige Umlegung von Altanschließerproblem-Fehlerbeseiti-  
gungskosten entgegen Gutachten von Prof. Brüning durch 60%ige Grundgebüh-  
renerhöhung

- selbst der Tatbestand des Wuchers, erfüllt ist und
- damit alle Ihre Bescheide, ob zu Beiträgen oder Gebühren von Anfang an rechtlich n i c h t i g sind,
- was eine Pflicht zur Rückzahlung aller MAWV-Altanschießerbeiträge mit Zinsen nach sich zieht,
- unter Beteiligung Ihrer Privat-Haftpflicht-Versicherung wegen bewußten Handelns als Amtsmißbrauch i.Vbdg. mit Amtshaftung gem. §839 Abs.1 S.1 BGB.

2. Da gem. aktuellem BGH-Urteil rechtskonforme Satzungen Grundlage eines jeden Beitrags- und Gebührenbescheides sein müssen (vgl. §8 Abs.7, Satz 2 KAG Bbg) weisen wir Sie darauf hin, daß o h n e Änderung aller Ihrer Satzungen gem. BGH-Urteil das Recht zur Ausfertigung von Bescheiden mit Geldforderungen nicht mehr gegeben ist, denn Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, welche rechtskonform ist.

3. Die Behandlung der Problematik im Landtag Brandenburg wurde vorbereitet.

4. Sollten Sie auch den Termin 31.10.2019 mißachten, so werden wir ein Formblatt in Umlauf bringen, gem. welchem

- Ihre finanziellen Anforderungen mit Hinweis auf das BGH-Urteil als r e c h t s w i d r i g zurückgewiesen werden und
- gleichzeitig bei der Staatsanwaltschaft A n z e i g e wegen Betruges gestellt und
- eine Normenkontrolluntersuchung für Ihre Satzungen sowie
- eine Feststellungsklage der Staatsanwaltschaft zum MAWV-Verhalten angeregt wird.

5. Wir hoffen deshalb endlich auf Ihr Einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Bolduan*

- R.Bolduan, Sprecher IGAS -



- Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR  
FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ  
UND NACHTFLUGVERBOT -

Anlagen:

- Erklärung vom 28.Juni 2019 zur BGH-Presseerklärung vom 27.Juli 2019
- Nachtrag vom 3.Juli 2019 zur BGH-Presseerklärung vom 27.Juli 2019
- 2. Nachtrag vom 8.Juli 2019 zur BGH-Presseerklärung vom 27.Juli 2019
- 3. Nachtrag vom 11.Juli 2019 zur BGH-Presseerklärung vom 27.Juli 2019